

28.02.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung von Energieeinsparungen
in der Gemeinschaft (SAVE-Programm)

Punkt 33 der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

In der Bundesratsdrucksache Nr. 881/1/90 wird in Nr. 2 nach Satz 1 und in der
Nr. 12 und 13 folgender Satz ein- bzw. angefügt:

Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer direkten oder
indirekten Förderung der Kernenergie beitragen.

Ausgeliefert am

28. FEB. 1991

Begründung:

Nummer 2 mißt der rationellen Energienutzung und der
Substitution kohlenstoffreicher Energieträger unter der
Prämisse der Kosteneffizienz besondere Bedeutung zu.
Sie schließt die verstärkte Heranziehung der Kernenergie
zur Energiegewinnung nicht aus.

Die Kernenergie kann unter dem Blickwinkel der
Kosteneffizienz nicht zu den Energieträgern gezählt wer-
den, die ein ausgewogenes Kosten/Leistungsverhältnis
aufweisen.

Bei der Preisbestimmung müssen auch die von der öffentlichen Hand getragenen Kosten für Forschung und Entwicklung sowie für Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Stoffe und Bestandteile von Anlagen berücksichtigt werden. In dieser Kostenrechnung sind die gesamtgesellschaftlichen Kosten im Zusammenhang mit einem kerntechnischen Schadensfall unberücksichtigt.

Die Nummern 12 und 13 lassen ebenfalls die Nutzung der Kernenergie offen, weil nicht konkretisiert wird, welche Maßnahmen beim Energieangebot, bei der Energienachfrage und der Substitution kohlenstoffreicher Energieträger zur Verminderung der Schadstoffemissionen getroffen werden sollen.